

## Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen



**„Aller Anfang ist  
schwer...“**

**oder**

**„Meine ersten Tage als  
Datenschutzbeauftragter“**



**Niedersachsen**

**Morgens halb zehn in Deutschland...** als vorbildlicher Beamter der Stadt Datenberg bin ich gerade dabei, gemütlich meinen Kaffee zu trinken und die Zeitung zu lesen. Da klingelt das Telefon. Mit Erschrecken stelle ich fest, dass die Durchwahl des Oberbürgermeisters auf dem Display angezeigt wird. Fast hätte ich mich an meinem Kaffee verschluckt, als ich mich mit „Meyer, guten Morgen!“ melde. „Herr Meyer, gut, dass ich Sie erreiche. Wir haben ein Problem! Nach Artikel 37 Abs. 1 lit. a) DS-GVO ist die Stadt Datenberg dazu verpflichtet eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu benennen“, dröhnt es vom anderen Ende. „DS-GVO?“, frage ich zögerlich nach. „Europäische Datenschutz-Grundverordnung. Sie wissen schon. Unmittelbare Geltung ab Mai 2018. Jetzt, wo man jeden Tag von neuen Datenschutzskandalen liest, brauchen auch wir endlich einen DSB! Dieses Thema haben wir viel zu lange vernachlässigt. Außerdem kann ich als „Verantwortlicher“ zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ich den Anforderungen der DS-GVO nicht nachkomme! Sie sind mir sofort in den Sinn gekommen, denn die Voraussetzungen für die Benennung zum DSB sind u. a. die berufliche Qualifikation und insbesondere das Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts. Das bringen Sie doch alles mit. Ich möchte Sie zu unserem neuen DSB benennen!“, erklärt er mir.

**„Ich und Datenschutz...?“**, denke ich mir meinen Teil und entgegne leicht panisch: „Dass Datenschutz ein sensibles Thema ist, habe ich natürlich auch schon gehört, aber ich habe doch gar keine Erfahrung auf diesem Gebiet, von Fachwissen ganz zu schweigen.“ Lachend fährt mein Dienstherr fort: „Da seien Sie mal zuversichtlich, Herr Meyer. Sie kennen unsere behördliche Organisation sehr gut und haben schon in der Vergangenheit gezeigt, wie schnell Sie sich in ein neues Rechtsgebiet einarbeiten können. Die geforderte Datenschutzpraxis, ach, kein Problem. Außerdem ist es als DSB wichtig, in keinen Interessenkonflikt mit anderen dienstlichen Tätigkeiten zu gelangen. Das könnte z. B. passieren, wenn Sie gleichzeitig noch im Bereich Personal, Systemadministration oder in einer Organisationseinheit der Stadtverwaltung arbeiten, die Aufgaben mit intensiver Verarbeitung personenbezogener Daten wahrnimmt.“

Aber da Ihre anderen Aufgaben nicht hierunter fallen, sind Sie der ideale DSB für Datenberg“. Er versucht mich zu überzeugen und ergänzt: „Selbstverständlich würden Sie auch angemessene zeitliche Ressourcen zur Verfügung bekommen, um Ihre neue Aufgabe wirksam auszuüben. Außerdem werde ich dafür Sorge tragen, dass Sie umgehend an allen notwendigen Aus- und Fortbildungen teilnehmen, damit Sie sich die erforderlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der einschlägigen Rechtsvorschriften aneignen können. Dann erfüllen Sie alle in Artikel 37 Abs. 5 DS-GVO genannten Voraussetzungen.“

**Nach einigen Tagen Bedenkzeit...** habe ich mich dazu entschlossen, die neue Herausforderung anzunehmen und DSB zu werden. Nachdem auch der Personalrat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 9 NPersVG meiner Benennung zugestimmt hat, halte ich seit heute meine Benennungsverfügung in den Händen. Dafür hat mein Dienstherr das Musterformular der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) verwendet – es soll ja alles seine Richtigkeit haben.

**Meine neue Position...** muss auch ich erstmal verstehen. Aus meiner Benennungsverfügung geht hervor, dass ich der Behördenleitung unmittelbar unterstellt bin. Der Organisationsplan von Datenberg wurde auch schon entsprechend geändert, sodass ich nun organisatorisch direkt dem Oberbürgermeister zugeordnet bin. Außerdem steht in meiner Benennungsverfügung und in Artikel 38 Abs. 3 DS-GVO, dass ich mich in meinen Angelegenheiten stets unmittelbar - also auch ohne Einhaltung eines behördeninternen Dienstweges - an die Behördenleitung wenden kann. Ich bin ergo in der Ausübung der Aufgaben dieser neuen Position weisungsfrei. Ich kann selbst über den Zeitpunkt und die Art und Weise meines Tätigwerdens entscheiden. Berufliche Nachteile dürfen mir, ebenso wie z. B. einem Mitglied des Personalrates, nicht entstehen. Das wird eine ganz neue Erfahrung, das weiß ich schon jetzt.

**Meine neuen Aufgaben...** sind mir noch unklar. Beschrieben werden meine Aufgaben in Artikel 39 Abs. 1 DS-GVO. Ich soll insbesondere die öffentliche Stelle bei der Sicherstellung des Daten-

schutzes unterstützen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinwirken. Viel anfangen kann ich damit noch nicht. Hilfesuchend rufe ich bei der LfD in Hannover an. Von dort erhalte ich den Hinweis auf deren Homepage, wo bereits Kurzpapiere und sonstige Hinweise zur Umsetzung der DS-GVO und die aktuelle Fassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) eingestellt sind. Ich fange an, mich in die Papiere einzulesen. Schnell finde ich die Hinweise zu den Tätigkeitsmerkmalen einer oder eines DSB und eine Checkliste für den Oberbürgermeister. Das hilft mir schon weiter. Demnach wird neben der Unterrichtung und Beratung, die Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Stadt Datenberg zu meinen zukünftigen Aufgaben gehören. Ich muss prüfen, ob der „Verantwortliche“ der Stadt ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 DS-GVO“ erstellt hat. Außerdem müssen vom Verantwortlichen für Verarbeitungsvorgänge nach Artikel 35 sogenannte „Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA)“ durchgeführt werden, bevor diese bei der Stadt Datenberg eingeführt werden. Nach Art. 39 Abs. 1 lit. c) muss ich hierzu auf Anfrage beratend tätig werden und die Durchführung der DSFA überwachen. Selbstverständlich ist auch die Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen fühlen, eine meiner Angelegenheiten. Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet wird der Personaldatenschutz sein. Hierbei werde ich z. B. bei der Vorbereitung von Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen mit datenschutzrechtlichem Bezug beteiligt. Ich werde in Zukunft die Behördenleitung sowie einzelne Fachbereiche, Abteilungen und Ämter in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung beraten. Der Oberbürgermeister meinte, dass ich von ihm mit Schulungen der Kolleginnen und Kollegen in Grundfragen des Datenschutzes beauftragt werde. Das klingt sehr abwechslungsreich, denke ich mir, aber ich brauche dringend Fortbildungen, um auch alles umsetzen zu können.

**Auch Organisation ist wichtig...** in Artikel 38 Abs. 2 DS-GVO lese ich, dass für die Behördenleitung eine Unterstützungspflicht mir gegenüber besteht. Ich erfahre, dass sich diese Unterstützungspflicht u. a. auf die Bereitstellung der erforderlichen

Ressourcen bezieht. Wow, das bedeutet, dass mir z. B. Räumlichkeiten für Schulungen, ein geeigneter Büroraum, Geräte, Einrichtungen und Literatur zur Verfügung gestellt werden, die ich für die Ausübung meiner neuen Tätigkeit benötige. Außerdem müssen mir Zugangsrechte zu allen personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen eingeräumt werden. Ich erhalte zur Ausübung meiner Kontrollbefugnisse eine angemessene Entlastung von meinen sonstigen Aufgaben.

Daraufhin nehme ich die organisatorischen Aspekte meiner künftigen Tätigkeit in Angriff und Sorge nach Absprache dafür, dass ich ein Einzelbüro beziehen kann, damit mir auch vertrauliche Besprechungen möglich sind. Bei der IT-Abteilung weise ich darauf hin, dass ich als DSB ein abgeschottetes Postfach benötige, auf das nur meine Vertretung und ich Zugriff haben. Außerdem setze ich meinen Plan, an einer Fortbildung in Sachen Datenschutz teilzunehmen, um und melde mich bei einem Seminar für Datenschutzbeauftragte bei der LfD in Hannover an.

**Nun sollen es auch die anderen wissen...** als neuer Ansprechpartner für meine Kolleginnen und Kollegen, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger von Datenberg, möchte ich jetzt auch vorgestellt werden. Ich veranlasse, dass eine Hausmitteilung herausgegeben wird, mit der offiziell bekannt gemacht wird, dass ich zum neuen DSB der Stadt Datenberg benannt wurde und sich meine Kolleginnen und Kollegen auch ohne Einhaltung des Dienstweges an mich wenden können. Per Rundmail an die gesamte Stadtverwaltung stelle ich mich und meine neuen Aufgaben den Kolleginnen und Kollegen vor. Da kommt schon ein bisschen Stolz auf. Mit der IT-Abteilung vereinbare ich, dass auf der Homepage der Stadt entsprechend Artikel 37 Abs. 7 DS-GVO meine dienstlichen Kontaktdaten, wie meine dienstliche Telefonnummer und die neue Funktions-E-Mail-Adresse, veröffentlicht und der LfD mitgeteilt werden. Auch die Bürgerinnen und Bürger sollen schließlich wissen, an wen sie sich wenden können. An mir geht so leicht kein Weg mehr vorbei.

**Die Einarbeitungszeit...** noch ist alles neu für mich. Nachdem ich an einer Fortbildung für DSB teilgenommen habe, fühle ich mich schon viel sicherer im Datenschutzrecht. Ich habe mich

zwischenzeitlich über die LfD im Verteiler für das Netzwerk der kommunalen DSB aufnehmen lassen. So kann ich von den Erfahrungen anderer profitieren.

Nun möchte ich endlich beginnen, meine neuen Aufgaben wahrzunehmen.

Im Rahmen meiner Überwachungstätigkeit lasse ich mir von der vom Oberbürgermeister beauftragten IT-Abteilung das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aushändigen. Dieses enthält eine Übersicht über alle in der Stadt Datenberg vorhandenen Verarbeitungsvorgänge. Dies sind z. B. Tabellen und Fachverfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. So kann ich mir einen ersten Überblick verschaffen, welche Programme in Datenberg eingesetzt werden. Anbei erhalte ich die durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzungen. Bald muss ich auch schon die ersten Bürgerinnen und Bürger in datenschutzrechtlichen Fragen beraten. Zum ersten Mal sind meine Kenntnisse als DSB gefragt. Auch meine Kolleginnen und Kollegen brauchen Hilfe, es soll eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen werden, die Einführung eines neuen Zeiterfassungssystems steht kurz bevor.

**Ich bin schon einige Zeit dabei...** und habe mir inzwischen einen guten Überblick sowohl über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen als auch über die konkret anstehenden Datenschutzfragen in Datenberg verschafft. Nun beginne ich über längere Zeiträume zu planen: Wann werde ich Schulungen für die Kolleginnen und Kollegen durchführen? Wann und wo nehme ich stichprobenweise Prüfungen vor? An Fortbildungen nehme ich weiterhin teil, so bleibe ich immer auf dem neuesten Stand in Sachen Datenschutz. Und wenn ich mal nicht weiter weiß, helfen mir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LfD weiter.

**Mein Anfang war gar nicht so schwer. Und Ihrer?**

**Herausgeber:**

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstr. 5, 30159 Hannover  
Telefon: 0511/ 120-4500  
Fax: 0511/ 120-4599  
E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de)  
V.i.S.d.P.: Barbara Thiel